

## **Verpflichtung zur elektronischen Einbringung des Gutachtens (§ 89c Abs 5a GOG) – keine Schreibgebühr für Gutachterskopien bei elektronischer Einbringung (§ 31 Abs 1 Z 3 und Abs 1a GebAG)**

1. Seit 1. 7. 2019 ist für die Sachverständigen die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr grundsätzlich verpflichtend. Gutachten sind über Übermittlungsstellen im Sinne des elektronischen Rechtsverkehrs oder über die Website [www.des.justiz.gv.at](http://www.des.justiz.gv.at) elektronisch einzubringen.
2. Mit der Schreibgebühr für die Urschrift des Gutachtens nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG ist der gesamte Aufwand für Schreibkräfte, Schreibmittel und Geräte abgegolten und stehen keine weiteren Materialkosten (zB für das Heften oder Binden) zu.
3. Bei der seit 1. 7. 2019 vorgesehenen elektronischen Einbringung des Gutachtens verbleibt nunmehr die Urschrift des Gutachtens beim Sachverständigen und steht diesem sowohl für den Vortrag und die Erörterung des Gutachtens in der Verhandlung, also auch für eine papiermäßige Archivierung zur Verfügung. Die Herstellung einer Kopie des Gutachtens ist daher nicht mehr erforderlich, sodass eine Schreibgebühr für eine Kopie nicht mehr zu steht.
4. Auch der Vorgang der Umformatierung des Gutachtens in ein PDF-Dokument ist keine „Kopie“, sondern Teil des „manipulativen Mehraufwands“ des Sachverständigen, der nunmehr mit der zusätzlichen Gebühr nach § 31 Abs 1a GebAG abgegolten wird.

**OLG Wien vom 4. April 2020, 10 Rs 13/20k**

Über Auftrag des Erstgerichts erstattete der Sachverständige Dr. N. N. am 13. 7. 2019 ein Gutachten aus dem Fachgebiet der Neurologie und Psychiatrie über die Erwerbsfähigkeit der Klägerin, das er am 22. 8. 2019 elektronisch einbrachte. Der Sachverständige verzeichnete dafür – sowie für die später auch tatsächliche stattgefundenene Verhandlungsteilnahme – Gebühren in der Höhe von gesamt € 735,- inklusive Umsatzsteuer. In der ursprüngli-

chen Gebührennote verzeichnete er an Schreibgebühren gemäß § 31 GebAG € 40,- für die Erstellung der Urschrift (20 Seiten á EUR 2,-) sowie je EUR 12,- für zwei Kopien des Gutachtens (20 Seiten á € 0,60: „Gutachten eigene Kopien“, „Handakt, Kopien, Scans, Fotos“), jedoch keine Gebühr für die elektronische Einbringung.

In ihrer Äußerung vom 19. 9. 2019 stimmte die Beklagte einer Gebührenbestimmung in der Höhe von € 720,- (abgerundet) zu. Sie wendete sich gegen die Honorierung der Durchschriften, es könne jedoch für die elektronische Einbringung eine Gebühr von € 12,- verzeichnet werden.

Dagegen nahm der Sachverständige in seinem „Bericht“ vom 8. 10. 2019 umfangreich Stellung, wobei er seine Gebührennote insofern korrigierte, als er die Gebührenposition „Handakt, Kopien, Scans, Fotos“ in der Höhe von € 12,- strich und dafür eine Gebühr für die elektronische Einbringung in der Höhe von € 12,- hinzufügte.

In der mündlichen Verhandlung vom 5. 11. 2019 ergänzte er, dass der Sachverständige nach Einbringen des Gutachtens keine Möglichkeit mehr habe, das Gutachten zu sehen und sich auf die Verhandlung vorzubereiten. Die Gebühren für die Urschrift seien rein für das Schreiben gedacht, nicht aber für das Anfertigen einer Kopie oder das Aufbewahren auf dem Server.

Mit dem nun angefochtenen Beschluss hat das Erstgericht die Gebühren des Sachverständigen mit € 720,- bestimmt, darin die verzeichneten Gebühren für die Erstellung der Urschrift in der Höhe von € 40,- und die elektronische Einbringung in der Höhe von € 12,-, nicht aber die verzeichnete Gebühr für die Erstellung einer Kopie des Gutachtens in der Höhe von € 12,-. Da sowohl die Erstellung des Gutachtens als auch die elektronische Übermittlung desselben nach dem 30. 6. 2019 erfolgt sei, sei das GebAG in der Fassung BGBl I 2019/44 anzuwenden. Die Erstellung der Urschrift sei gemäß § 31 Abs 1 Z 3 GebAG – wie verzeichnet – mit € 40,- netto zu honorieren (€ 2,- pro Seite der Urschrift). Die elektronische Übermittlung des Gutachtens samt Gebührennote und allfälligen Beilagen sei nach § 31 Abs 1a GebAG in der Fassung BGBl I 2019/44 mit € 12,- netto zu honorieren. Dagegen habe sich auch die Beklagte nicht ausgesprochen. Infolge der Übermittlung des Gutachtens im Dokumenteneinbringungsservice (DES) sei die Herstellung einer Ausfertigung für das Gericht nicht mehr notwendig. Hinsichtlich der Honorierung von Ausfertigungen für den Gutachter selbst herrsche eine uneinheitliche Rechtsprechung; so habe das OLG Graz zu 6 Rs 77/15p ausgeführt, dass dem Sachverständigen auch Schreibgebühren für eine Durchschrift des Gutachtens zustünden. Im Gegensatz dazu habe das OLG Linz zu 12 Rs 31/17s den Anspruch auf Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen des Gutachtens für den Handakt des Sachverständigen bei einer elektronischer Gutachtensübermittlung verneint, da den Zwecken der Archivierung in diesem Fall die (ausgedruckte) Urschrift diene. Auch in den erläuternden Bemerkungen zu § 31 Abs 1 Z 3 GebAG werde unter Bezugnahme auf dieses Judikat des OLG Linz ausgeführt, dass die Sachverständigen für die

Zwecke der Archivierung die Urschrift verwenden können, für die sie Anspruch auf eine Gebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG haben, sodass im Falle der Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs regelmäßig kein gebührenrechtlich relevanter Bedarf nach Anfertigung einer Ausfertigung bestehen werde. Im Ergebnis sei der Rechtsprechung des OLG Linz zu 12 Rs 31/17s zu folgen, der die Novelle zum GebAG BGBl I 2019/44 Rechnung getragen habe. Die Kopie des Gutachtens zum eigenen Gebrauch sei daher nicht zu honorieren.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Rekurs des Sachverständigen mit dem Antrag, den angefochtenen Beschluss im Sinne einer Honorierung der verzeichneten Gebühr für die Kopie des Gutachtens abzuändern.

Die Beklagte hat sich am Rekursverfahren nicht beteiligt.

Der Rekurs ist nicht berechtigt.

1. Die frühere Rechtsprechung – vor der verpflichtenden Teilnahme der Sachverständigen am elektronischen Rechtsverkehr (ERV) – gestand dem Sachverständigen bei der Gebührenbestimmung die Herstellung einer Durchschrift bzw Kopie des Gutachtens für den eigenen Handakt bzw zum Vortrag und zur Vorbereitung auf die mündliche Verhandlung zu (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, SDG – GebAG<sup>4</sup>, § 31 GebAG E 83 und Anm 2).
2. Bereits seit 1. 10. 2010 bestand für alle Sachverständigen die Möglichkeit zur elektronischen Übermittlung von Gutachten an die Justiz (ursprünglich bezeichnet als Dokumenteneinbringungsservice – DES). Seit 1. 7. 2019 ist für die Sachverständigen die Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr grundsätzlich verpflichtend (§ 89c Abs 5a GOG; BGBl I 2019/44). Gutachten sind über Übermittlungsstellen im Sinne des elektronischen Rechtsverkehrs oder über die Website [www.des.justiz.gv.at](http://www.des.justiz.gv.at) elektronisch einzubringen (§ 1 Abs 1b ERV 2006).

Mit derselben Novelle wurde in § 31 GebAG („Sonstige Kosten“) folgende Bestimmung eingefügt:

*„(1a) Übermittelt der Sachverständige sein Gutachten samt allfälligen Beilagen sowie seinen Gebührenantrag im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 89a GOG), so gebührt ihm dafür ein Betrag von insgesamt 12 Euro. Werden vom Sachverständigen im Rahmen der Erfüllung des Gutachtensauftrags darüber hinaus notwendigerweise weitere Unterlagen im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs an das Gericht übersandt, so hat der Sachverständige dafür jeweils Anspruch auf eine Gebühr von insgesamt 2,10 Euro; dies gilt nicht für weitere Übersendungen im Zusammenhang mit dem Gebührenbestimmungsantrag.“*

Die Gesetzesmaterialien dazu betonen, dass für die Sachverständigen „die Nutzung des ERV gleichzeitig aber auch mit einem gewissen manipulativen Mehraufwand verbunden [ist]. Dem soll mit dem in § 31 GebAG neu vorgeschlagenen Gebührentatbestand Rechnung getragen werden. Was die Frage der ‚Schreibgebühr‘ im Falle der künftig grundsätzlich verpflichtenden Übermittlung des Gutachtens/der Übersetzung im Weg des ERV angeht, so wird

eine solche den Sachverständigen/Dolmetscherinnen und Dolmetschern für die Urschrift auch weiterhin zustehen. Entfallen wird jedoch die Schreibgebühr für die bislang erforderlichen, aufgrund der elektronischen Übermittlung künftig nicht mehr nötigen Ausfertigungen des Gutachtens bzw der Übersetzung. Da die Sachverständigen/Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Zwecke der Archivierung die Urschrift verwenden können (für die sie Anspruch auf eine Gebühr nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG haben), wird im Falle der ERV-Nutzung auch in ihrem Bereich regelmäßig kein gebührenrechtlich relevanter Bedarf nach Anfertigung einer Ausfertigung bestehen (vgl RIS-Justiz RL0000180)“ (ErlRV 561 BlgNR 26. GP, 3).

Diese Bestimmung ist auf Übermittlungen anzuwenden, die nach dem 30. 6. 2019 erfolgen (§ 69a Abs 2 GebAG).

Im hier maßgeblichen Zusammenhang unverändert bleiben die Bestimmungen des § 31 Abs 1 Z 1 GebAG über die zu vergebührenden Materialkosten für die Anfertigung von Kopien sowie des § 31 Abs 1 Z 3 GebAG über die zu vergebührenden Kosten für die Urschrift und Ausfertigungen des Gutachtens.

3. Der Rekurs überzeugt nicht, soweit er vorbringt, eine „Kopie“ des Gutachtens sei schon deswegen notwendig, da das in Urschrift in einem Textdokument erstellte und gespeicherte Gutachten für die Eingabe in das DES in ein veränderungssicheres PDF-Dateiformat umgewandelt und erneut abgespeichert werden müsse. Bereits dies sei als ein zu vergebührender Kopiervorgang zu betrachten.

Die beschriebene Umformatierung ist eindeutig Teil des „manipulativen Mehraufwands“ des Sachverständigen, der mit der zusätzlichen Gebühr nach § 31 Abs 1a GebAG abgegolten wird.

Darüber hinaus scheint das Internetportal [www.des.justiz.gv.at](http://www.des.justiz.gv.at) auch die Eingabe eines Textdokuments zu ermöglichen, welches dann automatisch in ein PDF-Format umgewandelt wird.

4. Entgegen dem Rekursvorbringen ist auch die Herstellung einer Gutachtenskopie für den Sachverständigen zur Vorbereitung auf die Verhandlung nicht mehr notwendig.

Mit der Schreibgebühr für die Urschrift des Gutachtens nach § 31 Abs 1 Z 3 GebAG ist der gesamte Aufwand für Schreibkräfte, Schreibmittel und Geräte abgegolten und stehen keine weiteren Materialkosten (zB für das Heften oder Binden) zu (*Krammer/Schmidt/Guggenbichler*, aaO, § 31 GebAG E 62 und 63). Diese Urschrift verbleibt jedoch nunmehr beim Sachverständigen und steht diesem sowohl für den Vortrag und die Erörterung des Gutachtens in der Verhandlung, also auch für eine papiermäßige Archivierung zur Verfügung. Die Herstellung einer weiteren Kopie des Gutachtens ist daher nicht erforderlich (so auch schon zur neuen Rechtslage LG Linz 7 Cgs 102/19d).

5. Dem Rekurs war daher ein Erfolg zu versagen.

Der Revisionsrekurs ist gemäß § 528 Abs 2 Z 5 ZPO jedenfalls unzulässig.